

Abstimmung vom 13.3.1955

Rückkehr zu mehr staatlicher Preis- und Mietzinskontrolle scheitert am Ständemehr

Abgelehnt: Volksinitiative «zum Schutz der Mieter und Konsumenten» (Weiterführung der Preiskontrolle); Gegenentwurf abgelehnt

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Rückkehr zu mehr staatlicher Preis- und Mietzinskontrolle scheitert am Ständemehr. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 249–250.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Um der Teuerung entgegenwirken zu können, erhält der Bund von Ende 1952 die befristete Kompetenz, die im Rahmen der bundesrätlichen Vollmachten des Zweiten Weltkriegs etablierte Preis-, Miet- und Pachtzinskontrolle von 1953 bis 1956 in abgeschwächter Form weiterzuführen (vgl. Vorlage 165). Auch die SP und die Gewerkschaften willigen in diesen Verfassungszusatz ein, sind jedoch 1953 vom Ausführungsbeschluss enttäuscht. Dieser lockert insbesondere die bestehende Mietzinskontrolle schrittweise und beschränkt sie auf Wohnungen, die vor 1947 erstellt worden sind. Die SP erwägt zunächst ein Referendum, verzichtet jedoch darauf, als der Gewerkschaftsbund die Lancierung einer Initiative «zum Schutze der Mieter und Konsumenten» beschliesst. Neben weiteren Arbeitnehmerorganisationen unterstützt auch der Mieterverband diese Initiative. Dieser Weg scheint der Linken erfolgversprechender als das Referendum, um konkrete Verbesserungen für ihre Klientel durchzusetzen. Nach fünfmonatiger Sammelfrist reicht der Gewerkschaftsbund 1954 das Volksbegehren mit mehr als 200 000 Unterschriften ein.

Die Initiative stützt sich stark auf die Vorschläge des Bundesrates zum Verfassungszusatz von 1952, der hernach vom Parlament korrigiert worden war. Der Bundesrat bezeichnet nun jedoch die Initiative als zu starken Eingriff in die Preisbildung und beantragt als Gegenvorschlag die Verlängerung des bestehenden Verfassungszusatzes von 1952 bis 1960. Die Bundesversammlung nimmt die gleiche Position ein wie der Bundesrat.

GEGENSTAND

Der Initiativtext gibt dem Bund bis 1960 die Kompetenz zu einer generellen Überwachung von Mieten, Pachtzinsen, Waren sowie industriellen und gewerblichen Leistungen; weiter kann der Bund Höchstpreise festlegen und Preisausgleichsmassnahmen vornehmen, wenn der Markt erheblich gestört ist oder die Preisbildung durch Schutzmassnahmen beeinflusst wird. Auch legt er die Voraussetzungen für die Berechnung der Mietzinsen auf Basis der effektiven Kosten fest. Mietzinserhöhungen dürfen das zulässige Niveau von Ende 1953 ohne behördliche Genehmigung nicht übersteigen. Am Kündigungsschutz wird festgehalten. Ein Abbau der Mietzinskontrolle ist nur zulässig, wenn genügend Leerwohnungen bestehen. Zuständige Behörde ist der Bundesrat. Demgegenüber besteht der Gegenvorschlag in der Verlängerung des Verfassungszusatzes von 1952 bis 1960 (vgl. Vorlage 165).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Gewerkschaftsbund zieht im Verein mit dem Mieterverband, der Vereinigung der Konsumgenossenschaften und der SP mit dem Motto «Stop der Teuerung» in den Abstimmungskampf. Sie preisen die Initiative als notwendige Massnahme zum Schutz der Arbeitnehmer und Konsumenten vor steigenden Preisen und vor einer kleinen Gruppe von Personen, die auf ihrem Buckel profitiert. Ihre Initiative wolle nicht einfach das Vollmachtenregime weiterführen, argumentieren sie. Doch knüpfe sie den Abbau der staatlichen Kontrollmassnahmen im Unterschied zum Gegenvorschlag an klare und faire Voraussetzungen.

Ihnen gegenüber stehen sämtliche bürgerlichen Parteien, der Handels- und Industrieverein, der Gewerbeverband, der Hauseigentümerverband und weitere Organisationen. Sie treten für ein Nein zur Initiative ein und empfehlen meist den Gegenvorschlag zur Annahme. Sie etikettieren die Initiative als Rückkehr zur Kriegswirtschaft, die einen grossen Beamtenapparat notwendig mache. Die Preisvorschriften ohne gleichzeitige Rationierung seien überdies wirkungslos. Die Mietzinsbeschränkungen zwängen die Hauseigentümer mittelfristig zu Verlusten und führten somit zu einer faktischen Enteignung. Schliesslich kritisieren sie, dass die Initiative dem Bundesrat Kompetenzen übertragen wolle, die gemäss dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung und dem Volk zuständen.

ERGEBNIS

Die Initiative erreicht zwar mit einem Jastimmenanteil von 50,2% das Volksmehr, doch scheitert sie mit nur sechs zustimmenden Voll- und zwei Halbkantonen am Ständemehr. Das Stimmverhalten zeigt ein deutliches konfessionelles Muster: Das Tessin ist der einzige Kanton mit einem hohen Katholikenanteil, der zustimmt. Während in der Deutschschweiz mit Glarus, dem Thurgau und Schaffhausen auch einige mehrheitlich protestantische Kantone das Begehren verwerfen, stimmen Neuenburg, Genf und die Waadt der Initiative zu. Auch der Gegenvorschlag wird mit 40,7% Jastimmen und 7 3/2 zustimmenden Ständen abgelehnt. Die Stimmbeteiligung liegt bei 55,5%.

QUELLEN

BBI 1954 II 169; BBI 1954 II 1317. TA vom 3.3., 9.3. und 11.3.1955. Meynaud 1969: 174–180.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.